



Amtliche Bekanntmachung Nr. 68

(Stand: 30.11.2000)

Zulassungsordnung für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master-of-Science in "Computational Mechanics of Materials and Structures" (COMMAS) **vom 28. August 2000**

Satzung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 13. November 2000

Zulassungsordnung für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master-of-Science in "Computational Mechanics of Materials and Structures" (COMMAS)

Vom 28. August 2000

Auf Grund von §42 Abs. 4 und §48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit §20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung sowie von §5 in Verbindung mit §3 des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.07.2000 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 23. 8.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung

Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu je 50 % an Bewerber nach § 3 Ziffer 1a und 1b vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.

§ 3 Zulassung

(1) Zum Studiengang "Computational Mechanics of Materials and Structures" (COMMAS) kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat *und*

1. a)	<p>einen qualifizierten Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einem in der Regel vierjährigen Bachelor-Degree in Engineering oder Natural Sciences (oder gleichgestellten Abschlussgrad) erworben hat, Die Qualifikation wird dabei durch eine Durchschnittsnote "gut" oder besser nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) oder Sprachzeugnisse können zusätzlich berücksichtigt werden.</p> <p><i>oder</i></p>
1. b)	<p>eine gleichwertige deutsche Qualifikation vorweist. Als gleichwertige deutsche Qualifikation gilt insbesondere</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - ein abgeschlossenes Vordiplom einer deutschen Universität in den Fächern "Bauingenieurwesen", "Maschinenwesen", "Automatisierungstechnik in der Produktion", "Physik", "Luft- und Raumfahrttechnik", "Verfahrenstechnik", "Technische Kybernetik", "Energietechnik" oder einem gleichwertigen Studiengang sowie zusätzlich abgeschlossene Prüfungen in den Grundfächern der jeweiligen Studiengänge mit einem Umfang von mindestens 40 SWh <i>oder</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - ein qualifizierter Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder einer baden-württembergischen Berufsakademie in den Studiengängen "Bauingenieurwesen", "Maschinenwesen", "Automatisierungstechnik in der Produktion", "Physik", "Luft- und

	Raumfahrttechnik, "Verfahrenstechnik", "Technische Kybernetik", "Energietechnik" oder in einem gleichwertigen Studiengang;
2.	Darüber hinaus müssen alle Studenten ausreichende englische Sprachkenntnisse zu Beginn des ersten Semesters nachweisen (z. B. TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten bzw. beim Computer-Based-Testing 213 Punkte oder ähnliche Zeugnisse).

Über die Gleichwertigkeit des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs "Computational Mechanics of Materials and Structures".

(2) Die Zulassungsentscheidung basiert in erster Linie auf dem Notendurchschnitt der in Absatz (1) genannten Zeugnisse, Sprachkenntnissen und Empfehlungsschreiben. Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses entschieden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Universität entscheidet über den Zulassungsantrag. Der Prüfungsausschuss ist beratendes Organ des Rektors. Repräsentanten von stipendiengebenden Organisationen können auf Einladung des Prüfungsausschusses als beratende Mitglieder an den entsprechenden Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Anmeldungen zum Master-Studiengang "Computational Mechanics of Materials and Structures" müssen bis zum 15. Februar des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für Kurse, die im darauf folgenden Wintersemester beginnen, bei der Universität vorliegen. Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerbern mit, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen vorliegen müssen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

Stuttgart, den 28. August 2000

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Prorektor Lehre)

	<i>STUDENTENWERK STUTTGART</i>	
	<i>ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</i>	

Satzung
des Studentenwerkes Stuttgart
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 13. November 2000

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) vom 19.07.1999 (Gesetzblatt S. 299) hat die Vertreterversammlung des Studentenwerks Stuttgart in ihren Sitzungen am 20.12.1999 und 20.10.2000 mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 08.11.2000 AZ: 45-666.0/67) folgende SATZUNG beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz und Zuständigkeit

1.	Das Studentenwerk Stuttgart ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt den Namen: Studentenwerk Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -
2.	Das Studentenwerk Stuttgart für ein Dienstsiegel. Es hat seinen Sitz in Stuttgart
3.	Das Studentenwerk Stuttgart nimmt im Zusammenwirken mit folgenden Hochschulen und Akademien die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr:
	<ul style="list-style-type: none"> a. Universität Stuttgart b. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg c. Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

- d. Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- e. Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik
- f. Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Druck und Medien
- g. Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen
- h. Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
- i. Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
- j. Filmakademie Baden-Württemberg - Ludwigsburg

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere erreicht durch Wahrnehmung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe) u. a. durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:
 - a. **Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (MENSEN und Cafeterien)**
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Bedingungen verfolgt.
 - b. **Errichtung und Vermietung von studentischen Wohnraum**
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c. **Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderte, Alleinerziehende, Studierende aus dem Ausland**
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.
 - d. **Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten**
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden.

	<p>e. Maßnahmen zur Beratung und Vermittlung sowie zur Gesundheitsförderung Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.</p>
<p>3.</p>	<p>Das Studentenwerk Stuttgart ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerkes Stuttgart dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden.</p>
<p>4.</p>	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 3 - Organe

Organe des Studentenwerkes Stuttgart sind gemäß § 4 des StWG:

- a. der Geschäftsführer,
- b. der Verwaltungsrat und
- c. die Vertreterversammlung.

§ 4 - Vertreterversammlung

<p>1.</p>	<p>Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 des StWG.</p>
<p>2.</p>	<p>Die Vertreterversammlung beschließt die SATZUNG des Studentenwerkes Stuttgart sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Für den Fall der Verhinderung der Vertreter der Studierenden wählt die Vertreterversammlung eine gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen.</p>
<p>3.</p>	<p>Die Vertreterversammlung wird vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerkes informiert.</p>

4. Die Vertreterversammlung kann sich eine GESCHÄFTSORDNUNG geben.

§ 5 - Verwaltungsrat/Zusammensetzung/Amtsauer

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates kann die Vertreterversammlung *zusätzlich* bis zu zwei Sachverständige zu ständigen beratenden Mitgliedern wählen.
2. Die Amtszeit der *drei* Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar.
Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Rücktritt oder
 - a. bei den **Vertretern der Hochschulleitungen** mit dem **Ende der Amtszeit** als Mitglied der Hochschulleitung,
 - b. bei den **Vertretern der Studierenden** durch den **Verlust der Mitgliedschaft** an der Hochschule.
Der **Rücktritt** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates über ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 6 - Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates

1.	Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und bestellt ihn.
2.	Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.
3.	Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist, weil die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.
4.	Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
5.	Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 8 - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerkes Stuttgart erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Stuttgart angeschlossenen Hochschulen.

Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart, die den betroffenen Hochschulen zum AUSHANG für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 9 - Beitragsbescheide

Die Beitragsbescheide werden vom Studentenwerk Stuttgart erlassen.

Sie können den Studierenden der einzelnen Hochschulen, der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - und der Filmakademie Baden-Württemberg in Ludwigsburg nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 10 - In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fellbach, den 13. November 2000

- Hartmeier -
Geschäftsführer des Studentenwerkes Stuttgart

◀ Amtliche Bekanntmachungen